

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Basel, 18. Oktober 2017

Regierungsratsbeschluss vom 17. Oktober 2017

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz; VStG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 an die Kantonsregierungen hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonen mit Frist bis 19. Oktober 2017 Gelegenheit zur Vernehmlassung betreffend Revision des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz; VStG) gegeben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Der Bundesrat schlägt eine Änderung des Verrechnungssteuergesetzes vor, gemäss welcher der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht verwirkt, wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und nachträglich, aber vor Ablauf der Einsprachefrist vom Steuerpflichtigen nachdeklariert oder von der Steuerbehörde hinzugerechnet werden. Umgekehrt bedeutet das, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt wird, wenn die Vermögenseinkünfte mit Absicht nicht deklariert wurden.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Tatsächlich sehen sich die Steuerbehörden infolge der aktuellen Gesetzespraxis immer wieder mit Fällen konfrontiert, in denen die Steuerpflichtigen ohne böse Absicht ihre Vermögenseinkünfte aus Unvorsicht oder aus Versehen nicht ordnungsgemäss deklariert haben und denen deswegen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert werden muss, was für die Betroffenen zu massiven Steuererhöhungen führt und von ihnen meist als höchst unbillig empfunden wird. Dem vorgeschlagenen Gesetzestext kann deshalb zugestimmt werden.

Verfehlt ist hingegen der im Summary des erläuternden Berichts des Eidgenössischen Finanzdepartements auf S. 3 enthaltene Passus, wonach der Vorbehalt der Hinterziehungsabsicht nur dann zum Tragen komme, „wenn ein entsprechendes Strafurteil vorliegt“. Die Verknüpfung der Frage der Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit einem Strafverfahren wegen versuchter Steuerhinterziehung oder wegen Steuerbetrugs sollte vermieden werden. Vielmehr muss die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständige Amtsstelle autonom und unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren darüber entscheiden können, ob die unterbliebene oder unvollständige Deklaration des Vermögensertrags nur fahrlässig oder in Hinterziehungsabsicht erfolgte. Daher sollte in der Botschaft des Bundesrats zum Ausdruck gebracht werden, dass die Prüfung

der Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer einschliesslich der Verschuldensfrage durch die dafür zuständige Amtsstelle erfolgt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin